

***Ethos***



***Riesa***

***e.V.***

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "VF Ethos Riesa e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01594 Seerhausen, Am Hang 18
- (3) Der Verein arbeitet selbständig und betrachtet den Landessportbund Sachsen und den Sächsischen Sportverband Volleyball als Dachorganisation und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Der Verein Vf Ethos Riesa e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Dinge im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein möchte allen Mitgliedern die Möglichkeit bieten organisiert Volleyball zu spielen.
- (3) Eintrittsberechtigt sind alle sportlich interessierten Bürger aus Riesa und Umgebung.
- (4) **Der Verein setzt dazu folgende Schwerpunkte:**
  - Kontaktpflege zu allen Orts- und Landesinstitutionen sowie zu ähnlichen Organisationen in Europa mit dem Ziel, sowohl die nationale Verbundenheit als auch den völkerverbindenden Charakter zu pflegen, auszubauen und grenzüberschreitend dem europäischen Gedanken zu dienen.
  - Eine besondere Aufgabe des Vereins besteht in der Nachwuchsarbeit. Hier kommen erfahrene und ausgebildete Sportler zum Einsatz, die durch den Vorstand zu bestätigen sind.
  - Auf vielfältige und wirksame Weise werden Interessen und spezifische Neigungen von Bürgern und dabei vor allem von Jugendlichen nach sinnvoller und gesellschaftlicher - nützlicher Freizeitgestaltung unterstützt und gefördert.
  - Teilnahme an den verschiedensten Veranstaltungen, Wettkämpfen und am Punktspielbetrieb.
  - Durchführung von Exkursionen vornehmlich zu Stätten der Sportgeschichte, gesellige Abende zur Pflege des Vereinslebens für Mitglieder und Angehörige.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riesa zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

## § 3

### Organisationsform

- (1) Der Verein organisiert sich vornehmlich auf Ortsebene.
- (2) Eine Organisation auf Landesebene ist möglich, dabei können Ortsgruppen zum Landesverein zusammengefaßt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist weder Partei- noch Konfessionsgebunden.

## § 4

### Mitgliedschaft

#### **Der Verein besteht aus:**

- *den ordentlichen Mitgliedern*

\* kann jede natürliche Person werden; bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; gegen eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen

- *den fördernden Mitgliedern*  
\* kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in dem Verein sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie bei den ordentlichen Mitgliedern.
  - *den Ehrenmitgliedern*  
\* kann jede natürliche Person werden; über diese Form der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung
- (1) Zum Eintritt in den Verein sind alle gemäß § 2 Abs.(1) genannten Personen berechtigt.
  - (2) Ehefrauen von Mitgliedern können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.
  - (3) *Die Mitgliedschaft im Verein endet:*
    - a) durch Austritt
    - b) durch Tod
    - c) durch Ausschluß der Mitgliederversammlung

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt ( Protokoll = Durchführungsbestimmung).
- (2) Der Jahresbeitrag ist in einer Summe unaufgefordert bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen, danach wird das Mitglied zur Zahlung angemahnt.
- (3) Im Jahr des Vereinsein- oder austritts ist ein voller Jahresbeitrag zu bezahlen. Nur Mitglieder, die ihren Beitrag rechtzeitig in voller Höhe an die Vereinskasse gezahlt haben, sind stimmberrechtigt und haben Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (4) Zur Zahlung der Beiträge und Umlagen, die am Tage des Ein- oder Austritts bestehen, ist das Mitglied verpflichtet.
- (5) Es kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder beschlossen werden. Davon wird jedoch nur in Ausnahmefällen wie z.B. soziale Härten oder aus anderen zwingenden Gründen die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind, Gebrauch gemacht.

## § 6

### Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) *Jedes Mitglied des Vf Ethos Riesa e.V. hat das Recht:*
  - an allen Entscheidungsprozessen mitzuwirken, Vorschläge zu unterbreiten und seinen Standpunkt öffentlich zu vertreten.
  - Beschlußfassungen im Verein zu beantragen und mehrheitlich durchzusetzen.
  - zu wählen und gewählt zu werden
  - sich mit Anliegen an den Vorstand des Vf Ethos Riesa e.V. zu wenden und eine Antwort zu erhalten.
- (2) *Jedes Mitglied des Vf ETHOS Riesa e.V. hat die Pflicht,*
  - das Ansehen des Vereins zu wahren, die Satzung und die Durchführungsbestimmung anzuerkennen und einzuhalten
  - sich stets sportlich fair zu verhalten
  - zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Instandhaltung des Objekts und der Technik Pflichtarbeitsstunden zu erbringen (über die Anzahl entscheidet die jährliche Hauptversammlung)
  - seinen Mitgliedsbeitrag sowie andere finanzielle Leistungen pünktlich und in voller Höhe an die Vereinskasse des Vf Ethos Riesa e.V. abzuführen.
- (3) *Ordnungsmaßnahmen*  
Wer durch sein Verhalten gegen die Satzung und die Durchführungsbestimmungen des Vf Ethos Riesa e.V. verstößt, wird auf Grundlage der Satzung und der Durchführungsbestimmung zur Verantwortung gezogen.

## § 7

### Austritt und Ausschluß

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist halbjährlich gestattet, er ist schriftlich einzureichen.
- (2) *Der Ausschluß aus dem Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen:*
  - a) wenn ein Mitglied bis zum Jahresende seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist

- b) wenn ein Mitglied sich Handlungen zu schulden kommen läßt, die den Interessen des Vereins entgegenstehen
- c) wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Durchführungsbestimmung verstößt
- d) ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht an den Verein und dessen Vermögen.
- e) Die Wiederaufnahme freiwillig ausgeschiedener ist zulässig, soweit diese die Zeit der unterbrochenen Mitgliedschaft nicht nachzahlen, gelten sie als neu eingetreten.
- f) Ausgeschlossene Mitglieder können nur wieder aufgenommen werden, wenn sie grundsätzlich ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber für die Zeit des Ausschlusses nachkommen.

## § 8

### Ehren- und Gründungsmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder können vom Verein ernannt werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (2) Den Gründungsmitgliedern wird bei Beschlußfassungen das Vetorecht eingeräumt.

## § 9

### Vorstand

- (1) *Der Vorstand des Vereins besteht aus:*
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftwart
  - e) dem Berater
  - f) dem Jugendleiter
  - g) 2 Kassenprüfern
- (2) Wählbar in den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Die absolute Mehrheit ist zur Wahl erforderlich.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit dem Schluß der Versammlung, sie endet nach 3 Jahren durch Entlastung in der Wahlversammlung. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung Funktionäre des Vorstandes von Funktionen entbinden und durch Wahl für die jeweilige Wahlperiode neu besetzen (laut Durchführungsbestimmung).
- (4) Alle Ämter werden unentgeltlich verwaltet. Auslagen, welche den Mitgliedern des Vorstandes im Interesse des Vereins entstehen, können ersetzt werden.

## § 10

### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Vertretung im Rechtsverkehr, die Geschäftsführung und Besorgung aller Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand. Gemäß § 26 BGB wird der Verein von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.  
*Er hat insbesondere:*
  - a) satzungsmäßige Beschlüsse zu veröffentlichen und zu vollziehen
  - b) Mitgliederversammlungen einzuberufen
  - c) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und regelmäßig Kassenberichte zu erstellen
- (2) Vertretungsberechtigt für den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten sind jeweils allein der Vorsitzende und der Kassierer. Das heißt sie sind einzeln Unterschriftsberechtigt und bevollmächtigt den Bank-, Konto-, Post- und Geschäftsverkehr im Interesse des Vereins abzuwickeln.
- (3) Der Stellvertreter übt eine vereinsinterne Kontrollfunktion aus. Er sollte nach Möglichkeit alle Verträge die der Verein abschließt, alle Aufträge die der Verein auslöst auf ihre Richtig- und Rechtsgültigkeit überprüfen. Er ist für die sportliche Entwicklung des Vereins zuständig und er organisiert die Teilnahme am Punktspielbetrieb, Wettkampfbetrieb sowie den Trainingsbetrieb.
- (4) Der Schriftwart ist für den gesamten Presseverkehr, die Abwicklung des Postverkehrs, die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und für den vereinsinternen Informationsverkehr zuständig. Er führt außerdem die Vereinschronik.
- (5) Der Berater ist für die Durchführung des Trainingsbetriebes und für die allgemeine sportliche Entwicklung verantwortlich. Er kontrolliert die Entwicklung des Nachwuchses und berichtet in der Mitgliederversammlung darüber.

- (6) Der Jugendleiter ist für die Durchführung des Nachwuchstrainings- und Spielbetrieb verantwortlich. Er vertritt die Interessen aller Kinder- und Jugendlichen.
- (7) Die Kassenprüfer überwachen die satzungsmäßige Verwendung aller Mittel des Vereins.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie wählt den Vorstand, beschließt Satzungsveränderungen, prüft Jahresabrechnung, erteilt dem Vorstand Entlastung und trifft Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich im Oktober statt. Der Vorstand hat dazu die Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, dem Tagungsort und der Zeit schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (4) In den Mitgliederversammlungen hat jedes Vereinsmitglied Sitz und Stimme. Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Eine Satzungsänderung erfordert, daß zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder dieser Änderung zustimmen.
- (6) Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden zu fassen.
- (7) In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse zu erfassen und zu beurkunden sind. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden und Protokollführer anschließend unterschrieben.
- (8) Der Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied leitet die Versammlung nach parlamentarischen Regeln. Er wacht über die Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen, besonders darüber, daß in den Versammlungen jede Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten ausgeschlossen bleibt.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, auf der drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riesa zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, steuerbegünstigte und mildtätige Zwecke. Die Beschlüsse darüber erfordern eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

## **§ 13**

### **Finanzen des VF Ethos Riesa e.V.**

Der VF Ethos Riesa e.V. finanziert sich aus staatlichen Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Erträgen kommerzieller Veranstaltungen des Vereins, Entgelte aus Leistungen für Dritte sowie aus Spenden und Zuführungen von Betrieben, Einrichtungen und Privatpersonen.

Die Finanzen sind den Mitgliedern jährlich zur Jahreshauptversammlung offenzulegen. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**Diese Satzung wurde am 13.02.1998 errichtet.**

## Anhang zur Satzung des Vf Ethos Riesa e.V. - Anschriften des Vorstandes

### ***Vorsitzender und Vereinsanschrift:***

Herr Jörg Siebert, wohnhaft in 01594 Seerhausen, Am Hang 18

### ***Stellvertreter:***

Herr Andre Lippmann, wohnhaft in 01589 Riesa, Fr.-List-Straße 33

### ***Kassierer:***

Herr Rainer Schulz, wohnhaft in 01616 Strehla, Leckwitzer Straße 11a

### ***Schriftführer:***

Herr Heiko Borrmann, wohnhaft in 01589 Riesa, Lerchenweg 15

### ***Berater:***

Frau Ines Möbius, wohnhaft in 01587 Riesa, Körnerstraße 26

### ***Jugendleiter:***

Herr Reneé Lehne, wohnhaft in 01589 Riesa, Straße der Einheit 5

### ***Kassenprüfer:***

Frau Silke Kubach, wohnhaft in 01616 Strehla, Forberger Ring 16

### ***Kassenprüfer:***

Herr Bodo Straube, wohnhaft in 01589 Riesa, Pausitzer - Straße 35

## Anhang zur Satzung des Vf Ethos Riesa e.V. - Gründungsmitglieder

Herr Jörg Siebert

Herr Ulf Borrmann

Herr Thomas Schneider

Herr Holger Krille †

Herr Maik Bergner

Herr Dieter Borrmann †

Herr Sven Cimander

Herr Andre Lippmann

Herr Gunter Krille

Herr Ulrich Schindler †

Herr Heiko Borrmann

Herr Frank Krauspe

Herr Tilo Hoschopf

Herr Bodo Straube

Herr Dirk Kubach

Herr Thomas Thieme

## Durchführungsbestimmung laut Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Stand 01.01.2016 -

### 1. Höhe der Mitgliedsbeiträge:

- a) Kinder, Jugendliche, zahlen jährlich 60,00 €
- b) Mitglieder älter als 18 Jahre zahlen jährlich 120,00 €
- c) Der Beitrag ist unaufgefordert bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- d) Bei Zahlungsverzug erhöht sich der zu zahlende Beitrag um je 10 € je angefangener Monat. Entscheidend ist dabei der Eingang auf dem Vereinskonto:
- e) Es wird den Mitgliedern gestattet, zusätzlich zum festgesetzten Jahresbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag (Mitgliedsspende) an den Verein zu zahlen. Die Gesamtsumme der Beiträge soll dabei nicht über 500 € jährlich liegen.
- f) Mitglieder können in Härtefällen oder in begründeten Fällen teilweise oder ganz vom Beitrag befreit werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand.

**Bankverbindung: Kontoinhaber:** Vf Ethos Riesa e. V.  
**IBAN / BIC:** DE02850550003033000702 / SOLADES1MEI  
**bei:** Sparkasse Meißen

### 2. Trainingszeiten und -stätten

- Volkssportgruppe: - Sporthalle des Werner Heisenberg Gymnasiums in Gröba  
- Trainingszeit mittwochs 19.00 Uhr – 21.00 Uhr  
- Übungsleiter Herr Nittel
1. Männermannschaft: - Sporthalle des Werner Heisenberg Gymnasiums in Gröba  
- Trainingszeit donnerstags 19.00 Uhr – 21.00 Uhr - Feld 1  
- Übungsleiter Herr Straube
2. Männermannschaft: - Sporthalle des Werner Heisenberg Gymnasiums in Gröba  
- Trainingszeit donnerstags 19.00 Uhr – 21.00 Uhr - Feld 2  
- Übungsleiter Herr Siebert
- weiblicher Nachwuchs: - Sporthalle des W.-Heisenberg Gymnasiums in Gröba - Feld 2  
- Trainingszeit montags 16.00 Uhr – 18.00 Uhr (19.30 Uhr)  
- Trainingszeit dienstags 16.00 Uhr – 18.00 Uhr  
- Trainingszeit mittwochs 16.30 Uhr – 18.30 Uhr  
- Trainingszeit donnerstags 16.30 Uhr – 18.30 Uhr  
- Trainingszeit freitags 16.00 Uhr – 18.00 Uhr  
- Übungsleiter Herr Lippmann, Herr Krieg, Herr Nittel, Herr Hildebrand
- männlicher Nachwuchs: - Sporthalle des W.-Heisenberg Gymnasiums in Gröba - Feld 1  
- Trainingszeit montags 16.00 Uhr – 18.00 Uhr (19.30 Uhr)  
- Trainingszeit dienstags 16.00 Uhr – 18.00 Uhr  
- Trainingszeit mittwochs 16.30 Uhr – 18.30 Uhr  
- Trainingszeit donnerstags 16.30 Uhr – 18.30 Uhr  
- Trainingszeit freitags 16.00 Uhr – 18.00 Uhr  
- Übungsleiter Herr Siebert, Herr Hildebrand, Herr Roigk, Herr Große

### 3. Punktspiel- bzw. Wettkampfort

- richtet sich jeweils nach der Ausschreibung zum Punktspiel- bzw. Wettkampfbetrieb

Stand der Durchführungsbestimmungen: 01.01.2016

Gültigkeit der Durchführungsbestimmungen: bis zur nächsten Änderung innerhalb der Mitgliederversammlungen des Vf Ethos Riesa e. V..

Die Richtigkeit der Durchführungsbestimmung wird nachfolgend vom Vorsitzenden und Protokollanten bestätigt.

gez. J. Siebert

gez. H. Borrmann